



# **Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt**

Eine Information des Jugendamtes der Stadt Bornheim für freie Träger  
der Kinder- und Jugendhilfe

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

## **Informationen**

zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

## **Das Prüfschema**

## **Das erweiterte Führungszeugnis**

## **Einsichtnahme und Datenschutz**

Woraus muss ein freier Träger achten

## **Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige**

Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

## **Kontakt**

## **Anhänge**

- Das Prüfschema
- Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung
- Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung
- Gesetzestext des § 72a SGB VIII
- Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Diese Informationssammlung richten sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, wie z. B. Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal und informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Die Ausführungen sollen den Trägern in der Hauptsache eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erleichtern. Ergänzend finden sich auch exemplarische Vordrucke sowie eine Liste von Ansprechpartner/innen zu unterschiedlichen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes darin.

## **Vorwort**

Die Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlichen nehmen eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, verschiedener Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher viel Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es auch die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, die den jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln. Sie sind häufig auch Vertrauenspersonen, an die sich Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen wenden.

Die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen haben die örtlichen Jugendämter nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetz Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht; egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim möchte, möglichst alle in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes gewinnen. Die finanzielle Förderung von Trägern wird das Jugendamt zukünftig allerdings in einer Änderung der Förderrichtlinien der Jugendpflege an die Bereitschaft der geförderten Träger zum Abschluss einer verpflichtenden Vereinbarung knüpfen.

Neben den Vereinbarungen soll diese Informationssammlung für freie Träger zur Unterstützung ihrer Arbeit dienen. Ergänzend bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes freien Trägern eine Beratung zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an. Selbstverständlich erhalten auch Bürgerinnen und Bürger weiterhin alle Unterstützung von Seiten des Jugendamtes, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit dem Jugendamt auf.

## **Informationen zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII**

### **Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder Verantwortlicher einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/ eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?**

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht. Hier die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- §§ 174 - 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 - 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 - 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist in bestimmten Fällen auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/ die potentielle Mitarbeiter/in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat". Wenn das der Fall ist, soll nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

## **Das Prüfschema**

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesjugendämter und kommunalen Spitzenverbände in NRW wurden in Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendämtern und Institutionen der freien Jugendhilfe Prüfschemata entwickelt, die den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten helfen sollen zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist.

Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Art, Intensität und Dauer dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen, ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter/in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Tätigkeit (nach Art, Intensität und Dauer) vorzunehmen, ob und in wie weit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer/ in und Kind/ Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Einen exemplarischen Vordruck eines Prüfschemas finden Sie im Anhang.

Viele Dachverbände haben darüber hinaus Empfehlungen herausgegeben, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verband/ im Verein regelhaft nur nach der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis übernommen werden dürfen. Ein Prüfschema soll nur dort eingesetzt werden, wo eine Empfehlung der Dachorganisation fehlt.

## **Das erweiterte Führungszeugnis**

### **Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?**

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

### **Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?**

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis, unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung, sofort verlangt werden.

## **Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/ der Antragsteller/in zugesandt.

Ehrenamtler sind nach den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt. Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO finden Sie im Anhang.

## **Die persönliche Verpflichtungserklärung**

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung des Ehrenamtlers einholen.

Darin bestätigt der/ die Betreuer/in, dass er/ sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht. Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

## **Einsichtnahme und Datenschutz**

### **Worauf muss ein freier Träger/ Verein achten?**

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner/ihrer Tätigkeit in einen nach Tätigkeit in einen nach Art, Intensität und Dauer intensiven Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat.

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen, z.B. Vorstandsmitglieder.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch enge Grenzen.

Dokumentiert werden dürfen:

- das Datum der Einsichtnahme
- das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
- die Information, ob über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragungsfrei ist

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehrenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine Einverständniserklärung abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang.

### **Umgang mit erhobenen Daten**

Die gespeicherten Daten sind:

- vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!
- unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.
- spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der entsprechenden Person.

## **Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige**

### **Was ist zu tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?**

Ehrenamtler verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

### **Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?**

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

#### **1. Kindesmisshandlung**

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

##### **1.1 Körperliche Kindesmisshandlung**

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

#### Beispiele für Formen Körperliche Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

#### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### 1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

#### Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

#### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- Das Kind/ der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/ er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## 2. Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

### Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## 3. Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet Formen sexuellen Missbrauchs oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

### Formen sexuellen Missbrauchs

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

#### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug • Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)

#### **Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:**

Tauschen Sie sich mit Gruppenleitern oder dem Team über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/ Ihres Vereins/ Ihres Verbandes/ Ihrer Organisation. Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten.

Sinnvoll und hilfreich ist, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ der/ des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist. Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie das Jugendamt zur Beratung hinzuziehen.

Mit der Fachkraft des Jugendamtes überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/ dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/ der betroffenen Kindes/ Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene Handlungspflicht! Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/ oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/ Jugendlichen an das Jugendamt wenden, um eine Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

## Kontakt

Stadt Bornheim

4 – Amt für Kinder, Jugend und Familien

Brunnenallee 31

53332 Bornheim

Telefon: 02222/ 9437 – 0

E-Mail: [jugendamt@stadt-bornheim.de](mailto:jugendamt@stadt-bornheim.de)

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes über die Bereitschaftsnummer 02222/ 9437 – 5437.

Wenn sich Ihnen am Wochenende oder abends nach Dienstschluss des Jugendamtes ein Kind oder Jugendlicher anvertraut und wegen einer akuten Gefährdung nicht ins Elternhaus zurückkehren kann, wenden Sie sich an die Rettungsleitstelle der Polizei unter der Rufnummer 110. Dort weiß man, was zu tun ist und kann Ihnen weiterhelfen.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Auszüge dieser Informationssammlung sind mit freundlicher Genehmigung der Trägerinformationsbroschüren der StädteRegion Aachen und des Rhein-Sieg-Kreises, sowie dem Prüfschema der Stadt Meckenheim entnommen.